OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651313/2/Wim/FE

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des W F, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. November 2018, GZ: BHROBSS-2018-508637/5-Fel, wegen Befristung der Lenkberechtigung und Anordnung einer Kontrolluntersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie folgt abgesprochen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM,B in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 02.11.2019 ein und fordert Sie auf, Ihren Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.

Führerschein
ausgestellt von: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
am: 02.11.2018
Zahl: X
Klassen: AM,B

Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Kontrolluntersuchung (Code 104):
Haarprobenahme auf Drogen in 10 Monaten - Haarlänge 6 cm: das ist zum 02.09.2019 (Terminvereinbarung im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde mit nachstehender Begründung eingebracht:

„1) Das Gutachten zur Bescheid-Erlassung ist unschlüssig, sowie mangelhaft begründet.

2) In der psychiatrischen Begutachtung, vom 27.09.2018, konnte kein Suchtverhalten festgestellt werden. Daraus resultiert ebenfalls auch kein Rückfallrisiko.

3) laut FSG- Gesamtdurchführungserlass:

‚Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des Paragraphen 8 Abs. 3 Z. 2 FSG ist dann gegeben, wenn eine Krankheit festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Der amtsärztliche Sachverständige hat sohin darzulegen, ob und warum im konkreten Fall mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen zu rechnen ist.‘

‚Aus führerscheinrechtlicher Sicht sind derartige Kontrolluntersuchungen und die damit verbundenen Befristungen aber nur dann anzuordnen, wenn auf Grund des konkreten Gesundheitszustandes einer Person geradezu angenommen werden muss, dass in

absehbarer Zeit eine solche Verschlechterung eintreten wird, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überhaupt in Frage stellt‘

4) Da derzeit keine Krankheit besteht und auch in absehbarer Zeit nicht anzunehmen ist das meine Person erkranken werde, ist diese Führerscheinbefristung nicht rechtens.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits daraus der maßgebliche Sachverhalt ermittelt werden konnte, war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer hat mit Suchtmitteln gehäuften Missbrauch begangen und ist daher die angeordnete Befristung samt Kontrolluntersuchung erforderlich.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt.

Im Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH vom 2. Oktober 2018 wird zum Untersuchungsauftrag der Polizeiinspektion Rohrbach vom 5. September 2018 gutachtlich festgestellt:

„...., dass Herr F neben der Droge Cannabis auch die Droge Amphetamin (vermutlich in Form von ‚Speed‘) zu sich genommen und danach noch aktiv am Straßenverkehr teilgenommen hatte.“

In der psychiatrischen Stellungnahme des Dr. B L vom 9. Oktober 2018 ist unter Vorgeschichte angeführt:

„Ab 20. Lj. Konsum von Cannabis - in weiterer Folge unregelmäßig, mit Unterbrechungen zur Entspannung weiter. Der letzte Konsum war 5.9.2018.“

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme der sicher unterwegs - Verkehrspsychologische Untersuchungen GmbH vom 24. Oktober 2018 finden sich auszugsweise unter der Überschrift Bereitschaft zur Verkehrsanpassung die Formulierungen:

„In Bezug auf die Drogenkonsumgewohnheiten wird von einem regelmäßigen Cannabiskonsum während der Bundesheerzeit sowie einem einmaligen neuerlichen Drogenkonsum (Speed und THC) beim aktuellen Anlassfall berichtet, wobei angesichts der Deliktanalyse (vgl. Vorgeschichte - neuerlicher Cannabiskonsum ohne Anlass 2 Tage nach dem Fest alleine in der Früh) diesbezügliche Beschönigungstendenzen nicht auszuschließen sind.“

Der Abschlusssatz auf Seite 3 lautet:
„Aus verkehrspsychologischer Sicht ist aufgrund o.e. Gefahrenmomente und insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Dissimulationstendenzen eine Verifizierung der Angaben über eine Haaranalyse und in weiterer Folge eine vorerst befristete Wiedererteilung der Lenkberechtigung empfehlenswert."

In der amtsärztlichen Untersuchung vom 2. November 2018 findet sich unter Anamnese die Formulierung:
„Eine bekannte Drogenfahrt unter der Wirkung von THC und Speed am 05.09.2018. Er habe in den letzten 20 Jahren in unregelmäßigen Abständen gekifft, nach der Scheidung vor 4 Jahren in häufigerer Frequenz, im letzten Jahr eher sporadisch. Seit der Drogenfahrt habe er Drogenabstinenz eingehalten."

In der Diagnose findet sich in der Zusammenfassung die Formulierung:
„Bzgl. der Einnahme der Opiate finden sich keine Hinweise für ein pathologisches Konsumverhalten.
Bei der Untersuchung war er psychopathologisch unauffällig und es fanden sich keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung.
Er ist derzeit fahrtauglich - aufgrund der erhöhten Rückfallswahrscheinlichkeit im 1. Jahr der Abstinenz, vorerst mit Befristung und regelmäßigen Laborkontrollen.
In 12 Monaten neuerliche Begutachtung empfohlen."

In der Beschuldigtenvernehmung vom 5. September 2018 beim Bezirkspolizeikommando Rohrbach führt der Beschwerdeführer auf Seite 3 an:
„Ich kann mir zwar erklären, dass der Test auf THC positiv ist, weil ich ab und zu Marihuana rauche und das letzte Mal am vergangenen Wochenende der Fall war. ... Generell kann man sagen, dass ich seit der Scheidung im Herbst 2014 gelegentlich Marihuana rauche. Ich kaufe mir jedoch kein Marihuana, sondern ich erzeuge es selbst bzw habe ich das letztes Jahr so gemacht. ... Eine geringe Menge von dem selbst erzeugten Marihuana habe ich noch zu Hause und ich werde das nach dieser Vernehmung freiwillig herausgeben."

In der Anzeige vom 13. September 2018 findet sich der Vermerk:
„Nach Beendigung der Beschuldigtenvernehmung gab W F an, er werde die Beschuldigtenvernehmung erst zu Hause unterschreiben. Als kurze Zeit später die Beamten mit W F in dessen Haus eintrafen, war das angegebene Marihuana nicht mehr da und W F gab an, er werde die Beschuldigtenvernehmung nicht unterschreiben. Die darin enthaltenen Angaben habe der vernehmende Beamte erfunden.
Weitere Anmerkung dazu: Es besteht der Verdacht, dass das erwähnte Marihuana in der Zwischenzeit von jemandem weggebracht wurde.
Rest von Marihuana
Im Zuge der Nachschau wurde nur ein Rest von Marihuana in einer Schale vorgefunden und davon wurde ein Lichtbild angefertigt, das als Lichtbildbeilage angeschlossen ist."

In Zusammenschau ergibt sich daraus für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der Beschwerdeführer durchaus häufig Drogen, und zwar hier vor allem Marihuana, eingenommen hat. Vor allem auch der Umstand, dass er dies in

diversen Einvernahmen und Aussagen selbst angegeben hat, dann offensichtlich den Konsum bzw. die Mengen weiter verschleiert und Angaben dazu verweigert hat, lässt dies als durchaus gegeben erscheinen. Ebenso ist die Tatsache, dass von ihm selbst Marihuana produziert wurde, maßgeblich auch für die Annahme, dass hier ein regelmäßiger Konsum und somit ein gehäufter Missbrauch erfolgt ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Besitzern einer Lenkberechtigung ist diese gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit durch Bedingungen bzw. Auflagen einzuschränken, wenn die gesundheitliche Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann.

Gemäß § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürworteten fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wieder zu erteilen.

4.2. Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

4.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, in dem er auf Passagen aus dem FSG-Gesamtdurchführungserlass verweist, ist zunächst einmal festzuhalten, dass diese Zitate aus dem Zusammenhang gerissen sind. Vor den von ihm im ersten Absatz in Punkt 3) seines Vorbringens zitierten Ausführungen steht der Einleitungssatz: „Im Folgenden einige aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Befristung der Lenkberechtigung erkennbare - insbesondere im Zusammenhang mit Diabetes und Hypertonie stehende - Grundsätze, die es zu beachten gilt:“.....

Dies gilt auch für sämtliche weitere Zitierungen, sodass hier deren inhaltliche Aussagekraft schon grundsätzlich einschränkend zu beurteilen ist.

Überdies handelt es sich bei dem Durchführungserlass um eine unverbindliche Erläuterung und keine verbindliche Regelung für das entscheidende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die gesetzlichen Bestimmungen und auch die aus der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung sind hier alleinig maßgebend.

Da die dortigen Voraussetzungen für Befristung und Kontrolluntersuchung erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer